

Satzung des Amtes Landschaft Sylt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein (AO) i.V.m. den §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO), der Entschädigungsverordnung (EntschVO), der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), und der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) sowie der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige- und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 10.12.2018 folgende Satzung für das Amt Landschaft Sylt erlassen:

§ 1

Amtsvorsteherin / Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit im Vertretungsfall ab dem vierten Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 25 € je Vertretungstag gewährt.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie/er nicht gewählt ist, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach EntschVO. Gleiches gilt bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 2

Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Amtes Landschaft Sylt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die Stellvertreter der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 11 Abs. 4 AO) erhalten bei Verhinderung eines Mitglieder für die Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 3

Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Amtes Landschaft Sylt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden erhalten deren Stellvertreter für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 5

Amtswehrführerin, -wehrführer

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVO^F eine monatliche Aufwandsentschädigung inklusive einer Reinigungspauschale für die Bekleidung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung inklusive einer Reinigungspauschale für die Bekleidung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach der EntschVO^F.
- (3) Weitere gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bzw. Richtlinie für Feuerwehrangehörige, werden mit dem zulässigen Höchstsatz abgegolten.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst,

Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Amtsausschusses, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind vorgenannte Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 23,00 €.

§ 7

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Amtsausschusses, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 €

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Amtsausschusses, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern,

die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Leistungen nach den §3 6 und 7 gewährt werden.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Amtsausschusses, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen wird bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen und Sitzungsgeld werden nicht nebeneinander gewährt. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück können gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03. März 2016 außer Kraft.

Sylt, 10.12.2018

Amt Landschaft Sylt

Gez.
Katrin Fifeik
Amtsvorsteherin